

Gerhard Deter

# Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit Band I

Rechtsgeschichte des selbständigen Handwerks  
im Westfalen des 19. Jahrhunderts (1810–1869)



Geschichte

VSWG – Beiheft 230.1

Franz Steiner Verlag

Gerhard Deter  
Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit  
Band 1

**VIERTELJAHRSSCHRIFT FÜR SOZIAL-  
UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE – BEIHEFTE**

Herausgegeben von Günther Schulz, Jörg Baten, Markus A. Denzel  
und Gerhard Fouquet

**BAND 230.1**

Gerhard Deter

**Zwischen Gilde  
und Gewerbefreiheit**  
Band I

Rechtsgeschichte des selbständigen Handwerks  
im Westfalen des 19. Jahrhunderts (1810–1869)



Franz Steiner Verlag

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Umschlagabbildung:

Anders Montan, Schmiede, LWL-Freilichtmuseum Detmold, Foto: Jürgen Liepe

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2015

Druck: Offsetdruck Bokor, Bad Tölz

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-10850-8 (Print)

ISBN 978-3-515-11159-1 (E-Book)

## VORWORT

Die Beschäftigung mit dem Handwerksrecht im Rahmen meiner von Prof. Dr. Hans-Jürgen Teuteberg angeregten Dissertation zeigte mir, dass die Frage nach den Wirkungen des Handwerksrechts des 19. Jahrhunderts bislang kaum gestellt und noch viel weniger beantwortet worden ist. Den Wunsch, diese Lücke füllen zu helfen, begann ich während der Jahre meiner Mitarbeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heinz Holzauer in Münster zu realisieren. Entscheidend gefördert wurde die Arbeit durch ein großzügiges Habilitationsstipendium der DFG.

Meine herausfordernde Berufstätigkeit im Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages verhinderte dann für längere Zeit die Fertigstellung der Arbeit.

Vielen ist an dieser Stelle zu danken. Die Jahre in Anspruch nehmende, intensive Beschäftigung mit den Quellenmassen zum Handwerk in den Staatsarchiven Münster und Detmold, dem Archiv Preußischer Kulturbesitz in Merseburg/Berlin sowie zahlreichen Kreis- und Stadtarchiven Westfalens wurde durch kundige, stets hilfsbereite Archivmitarbeiter ermöglicht und erleichtert.

Prof. Dr. Rainer Schröder hat dankenswerterweise das Erstgutachten erstellt und wertvolle Hinweise gegeben.

Prof. Dr. Günther Schulz danke ich für die Aufnahme in die Beihefte der Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Einen großzügigen Druckkostenzuschuss leistete der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Für die mühevollte Fertigung der Reinschrift des Manuskripts gebührt Frau Petra Mendel und Frau Gabriele Thöneßen Dank.

Zuletzt danke ich meiner Frau, die mir den mentalen Halt gegeben hat, der für das Gelingen eines solchen Werkes vonnöten ist.

Der erste Band der Arbeit wurde im Sommersemester 2011 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Habilitationsschrift angenommen. Später erschienene Literatur wurde nur vereinzelt berücksichtigt.

Berlin, im Oktober 2014

Gerhard Deter



# INHALT

I. EINLEITUNG .....	9
A. Gewerbefreiheit und Industrialisierung als Forschungsprobleme der Rechtsgeschichte.....	10
B. Das Forschungsziel.....	23
1. Die wirtschaftlichen Grundlagen.....	23
2. Der Rechtsrahmen .....	25
a. Einflüsse auf die Rechtssetzung .....	26
b. Die Rechtswirkungen .....	27
c. Die rechtshistorische Fragestellung .....	29
C. Das Untersuchungsgebiet und der Untersuchungszeitraum .....	32
D. Die Quellenlage .....	34
E. Das methodische Vorgehen.....	34
II. DAS HANDWERKLICHE ORDNUNGSGEFÜGE: DER ZUSAMMENSCHLUSS SELBSTÄNDIGER HANDWERKER.....	37
A. Zünfte in den Grafschaften Wittgenstein.....	37
B. Die Innungen.....	40
1. Bestrebungen der Handwerker zur Wiederbelebung von Ämtern und Gilden .....	40
2. Der Entwurf des Gewerbepolizeigesetzes .....	47
3. Die Gewerbeordnung des Jahres 1845 .....	49
4. Neue Impulse durch Handwerkervereine .....	52
5. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 .....	59
6. Das Normalstatut .....	63
7. Die Reaktion der Meister.....	70
8. Der Aufbau der Innungen .....	73
a. Regierungsbezirk Münster .....	73
b. Regierungsbezirk Arnshagen .....	75
aa. Soest .....	75
bb. Arnshagen .....	79
cc. Bochum, Volmarstein .....	80
dd. Lippstadt.....	81
ee. Brilon.....	82
ff. Kreis Wittgenstein .....	84
c. Regierungsbezirk Minden .....	86
aa. Paderborn .....	86

bb. Herford .....	88
cc. Minden .....	90
9. Der Ertrag .....	95
10. Das Gesetz vom 15. Mai 1854 .....	98
11. Die Minden-Bielefelder Initiative .....	102
12. Die hochliberale Phase .....	110
a. Regierungsbezirk Münster .....	111
b. Regierungsbezirk Arnberg .....	112
b. Regierungsbezirk Minden .....	117
13. Das Ende.....	123
14. Zusammenfassende Wertung: Die Ursachen des Scheiterns .....	130
C. Die Gewerberäte .....	135
1. Die Entstehung .....	135
a. Erste Vorläufer.....	135
b. Eine neue Initiative.....	140
c. Die Verordnung vom 9. Februar 1849.....	141
d. Die Durchführung der Verordnung.....	145
2. Die Arbeit der Gewerberäte.....	153
a. Der Erlass von Ortsstatuten.....	153
b. Weitere Aufgaben .....	156
3. Die Konstruktionsmängel des Instituts.....	158
a. Die unzureichende Repräsentanz der Handwerker .....	158
b. Die Obstruktion der Kaufleute und Fabrikanten .....	161
4. Der Niedergang.....	165
5. Untauglicher Reformversuch.....	169
6. Die Auflösung .....	172
III. DAS NIEDERLASSUNGSRECHT.....	179
A. Das Stadthandwerk .....	179
1. Die Übergangszeit .....	179
2. Das Niederlassungsrecht nach Wiedererrichtung der preußischen Herrschaft.....	181
a. Der Widerstand gegen die Niederlassungsfreiheit .....	182
b. Die Reaktion des Staates .....	186
3. Das Einzugsgeld .....	192
4. Eine Bilanz .....	197
B. Das Landhandwerk .....	200
IV. DER GEWERBEBETRIEB .....	205
A. Freie Preisbildung, Preistaxen und obrigkeitliche Qualitätskontrollen.....	205

1.	Die Übergangszeit .....	205
a.	Die Liberalisierung in den Nahrungsmittelhandwerken .....	205
b.	Das Ende der Qualitätskontrollen .....	206
2.	Auf der Suche nach dem richtigen Weg – die konzeptionslosen Jahre 1815–1845 .....	207
a.	Die Nahrungsmitteltaxen.....	207
b.	Die Qualitätskontrollen .....	214
3.	Die neue Gewerbeordnung .....	216
a.	Die Brot- und Fleischtaxen .....	216
b.	Die Qualitätskontrollen .....	219
B.	Genossenschaftliche Organisationsformen.....	220
1.	Die Anfänge des Genossenschaftswesens nach der Aufhebung der Zünfte .....	220
a.	Der Assoziationsgedanke.....	220
b.	Die Protagonisten .....	222
2.	Der Aufbau des Genossenschaftswesens nach 1849.....	224
a.	Kreditgenossenschaften .....	225
b.	Sparkassen .....	229
c.	Magazine, Gewerbehallen, Rohstoff- und Produktionsgenossenschaften.....	230
d.	Das Genossenschaftsgesetz und die weitere Entwicklung .....	234
V.	DAS ARBEITSRECHT.....	237
A.	Die Übergangszeit.....	237
1.	Die Bestimmungen des ALR .....	237
2.	Das französische Recht.....	240
B.	Die Reanimierung des preußischen Rechts .....	244
1.	Die Wiedereinführung des ALR .....	244
2.	Unklarheit in der Rechtsanwendung .....	246
C.	Die Weiterentwicklung des handwerklichen Arbeitsrechts .....	259
1.	Ansätze zu Neuregelungen .....	259
2.	Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 .....	262
3.	Der revolutionäre Impetus .....	268
4.	Die Verordnung vom 9. Februar 1849 .....	272
5.	Das Koalitionsverbot.....	274
6.	Der Kontraktbruch.....	280
7.	Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes .....	281
VI.	DAS STÄDTISCHE UND STAATLICHE FINANZWESEN UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DAS KLEINGEWERBE.....	285
A.	Das Zollwesen.....	285

B.	Das Steuerrecht .....	286
1.	Die Zeit der Fremdherrschaft .....	286
2.	Übergangsregelungen nach dem Ende der französischen Herrschaft .....	291
3.	Das Steuersystem in der preußischen Provinz Westfalen seit 1818 .....	292
a.	Mahl- und Schlachtsteuern .....	294
b.	Klassensteuer .....	296
c.	Grundsteuern .....	299
d.	Gewerbesteuern .....	299
4.	Zusammenfassung .....	306
VII.	DAS HANDWERK IN DER POLITISCHEN UND SOZIALEN UMWELT .....	308
A.	DIE POLITISCHE REPRÄSENTATION DES KLEINGEWERBES .....	308
1.	Die Städte .....	308
a.	Die Übergangszeit .....	308
b.	Die preußische Provinz Westfalen .....	311
2.	Die Landgemeinden .....	317
a.	Die Übergangszeit .....	317
b.	Die preußische Provinz Westfalen .....	320
B.	DIE SOZIALE SICHERUNG DER MEISTER UND IHRER FAMILIEN .....	324
1.	Das Stadthandwerk .....	325
a.	Das Ende der korporativen Versorgung .....	325
b.	Die „organisationslose“ Zeit: 1813–1845 .....	327
c.	Anstöße durch den Gesetzgeber – das Kassenwesen der Meister 1845 – 1854 .....	331
d.	Das Kassenwesen 1854–1869 .....	336
e.	Die Gewerbeordnung von 1869 .....	340
2.	Das Landhandwerk .....	341
3.	Fazit .....	342
VIII.	RÜCKBLICK .....	344
IX.	ANHANG .....	354

## I. EINLEITUNG

Die Geschichtswissenschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts mit Ablomb der Erforschung der Sozialgeschichte der Unterschichten, insbesondere der Industriearbeiter, angenommen. Für das besondere Interesse der Historiker am „Volk“ lassen sich gleich mehrere gewichtige Motive nennen:<sup>1</sup> Es war eben dieses „Volk“, welches die durch die großen Ideologien des 19. und 20. Jahrhunderts angestoßenen Massenbewegungen trug. Im vergangenen Säkulum setzten die so wirkmächtig gewordenen Ideologeme dann Antriebskräfte frei, die sich in Zerstörungen von nicht gekanntem Ausmaß entluden. Schon dieser Zusammenhang musste die Aufmerksamkeit der Forscher auf die Trägerschichten der zugrunde liegenden Ideen lenken. Aber auch die offenbar unausrottbar fortdauernde Armut und Unterdrückung in der sog. „Dritten Welt“, welche ihre Friedlosigkeit den Wohlstandsregionen inzwischen auf recht drastische Weise zu vermitteln beginnt, provoziert Fragen nach der Art und Weise der Überwindung ähnlicher Zustände in den Industrieländern. Nicht zuletzt sind auch die Industrialisierungsvorgänge der vergangenen Jahrhunderte selbst in die Kritik geraten – was ihnen die Aufmerksamkeit fortschrittsskeptischer Forscher gewiss sein lässt.

Mit dem Untergang der Ideologien verschwand auch die einfältige Stilisierung des „Volkes“, dem eine langwährende Opferrolle ebenso wie die Prädestination zum Träger unaufhaltsamen Fortschritts zugeschrieben worden war. Damit gewann eine neue Geschichtsbetrachtung Raum, welche die ganz gewöhnlichen Menschen nicht nur als die von den Entwicklungen Betroffenen und an den Verhältnissen Leidenden, sondern als die zugleich selbständig und reflektiert Handelnden zu erkennen vermag.

Dieser Perspektivenwandel hat die Erforschung der frühindustriellen Arbeiterbewegung nochmals nachhaltig gefördert,<sup>2</sup> und auch zu den ländlichen Unterschichten sind wichtige Studien vorgelegt worden.<sup>3</sup> Die Impulse für die Handwerksge­schichtsschreibung des 19. Jahrhunderts waren ebenfalls bemerkenswert<sup>4</sup>; an vergleichbaren, jedoch durch rechtshistorische Fragestellungen geleiteten Untersuchungen fehlt es für das Zeitalter der Früh- und Hochindustrialisierung aber noch immer fast ganz. Die vorliegende Studie, die sich auf ein regionales Beispiel – dasjenige Westfalens – konzentriert, unternimmt es, diese Lücke zu schließen.

1 Vgl. dazu *Mooser* (1984), S. 19.

2 *S. Thompson* (1987), S. 13.

3 Z.B. *Mooser* (1984).

4 Z.B. sind die Arbeiten von *Bräuer, Buchner, Elkar, Kaufhold, Lenger, Reininghaus, Reith, Haupt, Ehmer, Teuteberg, Deter* u. a. zu nennen. Im Gegensatz zu den Agrarreformen sind die Beseitigung des Zunftzwanges und die Einführung der Gewerbefreiheit bislang aber kaum untersucht worden; darauf hat u. a. auch schon *Haupt* (2002), S. 11 hingewiesen

Es fügt sich, dass sie damit einen Beitrag der Rechtsgeschichte zu einer noch aktuellen Rechtssetzungsdebatte zu leisten vermag: Jüngst erst ist die Handwerksordnung novelliert worden. Nur noch für 41 statt der bis dahin 94 Handwerksberufe gilt der Meisterbrief nunmehr als Zugangsvoraussetzung für die Führung eines Handwerksbetriebes; der Befähigungsnachweis in seiner seit Generationen bestehenden Form verlor seinen Regelcharakter und ist zur Ausnahme geraten<sup>5</sup>. Die Protagonisten dieser Reform warfen dem früheren Recht vor, es habe vor unliebsamer Konkurrenz geschützt und den Interessen der etablierten Anbieter, nicht aber den Konsumenten gedient, die wirtschaftliche Dynamik verhindert und so von einem mittelalterlichen Verständnis von Marktwirtschaft Zeugnis gegeben. Die Gegner der Novellierung fürchteten dagegen nicht nur um den Verbraucherschutz und die zahlreichen Ausbildungsplätze im Handwerk, sondern sahen ein neues Selbständigenproletariat entstehen.

All die Argumente, welche diese eben zurückliegende Debatte bestimmten, wurden schon vor zweihundert nicht anders als vor hundert oder vor fünfzig Jahren hin- und hergewendet. Alle denkbaren Möglichkeiten – vom entschiedensten Zwang bis zur größten Freiheit – erprobte der Gesetzgeber bereits – und verwarf sie schließlich immer wieder, da stets weniger der empirische Befund als der jeweilige Zeitgeist über die Zugangsberechtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb entschied. Die Kenntnis vom Erfolg und Scheitern gewerberechtlicher Normen in historischer Zeit könnte die Rationalität der Gesetzgebung befördern und so einmal mehr die Bedeutung rechtsgeschichtlicher Forschung für die Gestaltung des geltenden Rechts nachweisen – eine Überlegung, die allerdings, wie der Verfasser illusionslos festzustellen geneigt ist, theoretischer Natur bleiben dürfte.

## A. GEWERBEFREIHEIT UND INDUSTRIALISIERUNG ALS FORSCHUNGSPROBLEME DER RECHTSGESCHICHTE

Aus der Perspektive der Sozialgeschichte bedeutete das Zeitalter, welches sich zwischen den Revolutionen der Jahre 1789 und 1848 dehnte, für fast das gesamte Europa einen tieferen Einschnitt, als es der Beginn der Neuzeit um 1500 gewesen ist. Betrachtet man den engeren Rahmen Preußens, so lässt sich dasselbe von den Dezennien zwischen den großen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der Reichsgründung sagen. Denn erst in jenen sechs Jahrzehnten wurden die aus dem Mittelalter fortexistierenden Institutionen, die ständischen Schranken und ihr Pendant, die Privilegien, welche sich während beinahe eines Jahrtausends zu wesentlichen Charakteristika der alteuropäischen Gesellschaft entfaltet hatten, beseitigt. Zwar war die zur endlichen Auflösung der tradierten Ordnung führende Entwicklung auch in Deutschland bereits durch den aufgeklärten Absolutismus eingeleitet worden. Doch vermochte das 18. Jahrhundert es noch nicht, die im Mittelalter entstandene Agrar-, Gerichts-, Militär- und Wirtschaftsverfassung des alten Europas umzustoßen. Erst im Gefolge der französischen Revolution und des Empire gelang

5 Die Novellierung trat zum 01.01.2004 in Kraft; s. BGBl. I, 2003, Nr. 66, S. 2934.

es, jene Institutionen hinwegzufegen, denen frühere Jahrhunderte eine konstitutive Bedeutung beigemessen, welche die Zeitgenossen des aufgeklärten Säkulums aber als entbehrlich, ja geradezu als schädlich zu erachten sich gewöhnt hatten.

Zu den Säulen der hergebrachten Ordnung hatten die Zünfte gehört. In der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt zählten sie nicht allein zu den für unverzichtbar gehaltenen Elementen städtischer Ordnung; sie waren auch als Träger der handwerklichen Ausbildung und Interessenvertretung sowie der kommunalen Selbstverwaltung nicht hinwegzudenken. Als Garanten der sozialen Sicherung für die Mitglieder der Genossenschaft und deren Angehörigen galten sie ebenfalls. Nicht zuletzt sollten sie die Qualitätsstandards der Waren setzen und auch als Kulturträger fungieren. Trotz dieser Unentbehrlichkeit signalisierenden Aufgabenfülle wurde die Kritik, die Gewerksgenossenschaften stünden dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt im Wege, im ausgehenden 18. Jahrhundert zum Gemeingut. In der Tat ließ sich nicht übersehen, dass die Korporationen die Einführung technischer Neuerungen behinderten, durch Absprachen überhöhte Preise erzwangen, den Wettbewerb beeinträchtigten und – einer Oligarchie nicht unähnlich – einen begrenzten Kreis von Berechtigten bildeten, welche darin übereinstimmten, Außenstehenden den sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg unmöglich zu machen. All diese von den Zeitgenossen vielbeklagten „Handwerksmissbräuche“ vermochten im 18. Jahrhundert allerdings nur mehr in begrenztem Umfang Schaden anzurichten, da die Territorien die Manufakturen damals bereits überwiegend zunftfrei organisierten und sich zumeist auch schon ein breites Landhandwerk außerhalb der Zünfte entwickelte. In einem beträchtlichen Teil des Gewerbes war die Zunftfreiheit demnach bereits geltendes Recht oder wurde jedenfalls geduldet. Nichtsdestoweniger führte die wachsende Zahl der Gesellen, denen angemessene Niederlassungsmöglichkeiten in den Städten nicht offen standen, zu Spannungen im Kleingewerbe.

Die neueste handwerksgeschichtliche Forschung sucht die Zünfte demgegenüber unter Rückgriff auf die Bürgertumsforschung und die politische Anthropologie als „anpassungsfähige und vielfältige Gebilde“ zu qualifizieren. Dabei stellt sie nicht die Institution selber, sondern die einzelnen Meister und deren Interessen sowie die Formen, in denen sie diese verfolgten, in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen. So fügt sich die aktuelle Handwerksgeschichtsschreibung in den Rahmen der Mikrogeschichte<sup>6</sup>.

Wenngleich man die zünftigen Institutionen auch noch des ausgehenden 18. Jahrhunderts heute eher als bewegliche, differenziert handelnde Gebilde zu beschreiben geneigt ist, lässt sich doch nicht leugnen, dass die Forderung nach der Befreiung der Wirtschaft aus den alten Fesseln gegen Ende des 18. Jahrhunderts sowohl in der Wissenschaft als auch in der öffentlichen Meinung kaum noch Widerspruch fand.<sup>7</sup> Vor allem aber waren es die Wirtschaftstheorie der Physiokraten und, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, der Liberalismus, welche die Beseitigung des

6 S. Haupt (2002), S. 11. Vgl. dazu Deter, Auftrag oder Überhebung? (2005) sowie unten, S. 35.

7 So zu Recht Kaufhold (1982), S. 74.

Zunftzwanges und die Einführung der Gewerbefreiheit als zukunftsweisende Ideen popularisierten.

Die endgültige Einführung der Gewerbefreiheit, welche in den deutschen Territorien zumeist in der ersten Hälfte, in manchen Ländern aber auch erst in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts erfolgte, wird in ihrer Wirkung kontrovers beurteilt. Noch immer ist unklar, wie und mit welchen Konvulsionen der Übergang von der traditionellen, durch zahllose Beschränkungen gebundenen Wirtschaftsweise zu einer liberalen Marktwirtschaft bewältigt wurde. Diese Frage blieb vermutlich deshalb bis heute ohne bündige Antwort, weil eine solche, soll sie denn überzeugend sein, spezifisch rechtshistorische ebenso wie typisch wirtschafts- und sozialgeschichtliche Überlegungen und Vorgehensweisen voraussetzt. Die aus diesem Umstand resultierenden Schwierigkeiten dürften ebenso wie die für die Erforschung der Handwerksgeschichte des 19. Jahrhunderts notwendige Bewältigung von Massenquellen ursächlich dafür sein, dass sich selbst die neueste handwerksgeschichtliche Forschung noch immer auf die frühe Neuzeit konzentriert, während sie sich der Epoche der Reformen und der Industrialisierung nur in geringerem Umfang annimmt.<sup>8</sup> Empirische Untersuchungen über die ökonomischen und sozialen Folgen der unter rechtlichen Aspekten in der Tat grundstürzenden Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind bislang ebenfalls erst in ungenügender Zahl vorgelegt worden.<sup>9</sup>

In der Literatur herrschte lange Zeit die Auffassung vor, dass die Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte in den Städten maßgeblich zur Bildung des sog. „Vierten Standes“ beigetragen habe: „In der ersten Phase haben viele Gesellen, die wegen Arbeitsmangels entlassen wurden, die Gewerbefreiheit zum Aufbau einer freilich zumeist sehr ärmlichen ‚Selbständigkeit‘ benutzt, was zur Übersetzung des Handwerks (Unterbeschäftigung, echte und verschleierte Arbeitslosigkeit) und zur ungenügenden Ausnutzung der Arbeitskapazität des einzelnen Betriebes führte; daraus erklärt sich z. T. die Wendung der etablierten Handwerker gegen die Gewerbefreiheit und ihre Forderung nach sozialer Sicherung 1848 sowie das Anwachsen von Bettel- und Landstreicherei“<sup>10</sup>, behaupteten beispielsweise Jantke/Hilger apodiktisch. Der Siegeszug des Großgewerbes, die Mechanisierung vieler gewerblicher Tätigkeiten, die Verdrängung ganzer Handwerkssparten durch die maschinelle Produktion, der neue Stellenwert des Kapitals und ein bis dahin unbekannter Konkurrenzdruck, das Bevölkerungswachstum, aber auch der angebliche Untergang des handwerklichen Mittelstandes, ein zunehmender Gegensatz zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen, mit einem Wort die Folgen der Industrialisierungsvorgänge sowie zahllose weitere der vielbeschriebenen Übel des Vormärz sollten – nicht zuletzt unter Hinweis auf die vielzitierten Klagen der Zeitgenossen – ihre Ursache in der französischen Gesetzgebung und den von ihr beeinflussten Refor-

8 Natürlich gibt es Ausnahmen, so z. B. *Wengenroth* (1989); *Lenger* (1986); *Lenger* (1988).

9 Zu nennen sind *Henning* (1978), insbesondere S. 176; *Fischer*, *Das deutsche Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung* (1972), S. 315–337 (321–324); *Kaufhold* (1982), S. 73–114; *Lenger* (1988); *Deter*, *Handwerk vor dem Untergang?* (2005).

10 Zitiert nach *Treue* (1975), S. 105. Auch Wilhelm Treue unterstellte, die Entstehung des „Vierten Standes“ sei das Ergebnis der Liberalisierung des Wirtschaftsrechts.

men in Deutschland haben.<sup>11</sup> Auch die Behauptung, das Einkommen vieler Meister und Gesellen sei im Vormärz unter das Existenzminimum gesunken, wurde ohne viel Federlesens mit dem Diktum verbunden, die Einführung der Gewerbefreiheit sei die Ursache dieser beklagenswerten Entwicklung. Ebenso sollte die Zunahme der Gesellenzahlen<sup>12</sup> durch die Gewerbefreiheit veranlasst worden sein.

Karl Heinrich Kaufhold vertrat demgegenüber die früheren Vorstellungen widersprechende Auffassung, dass die Einführung der Gewerbefreiheit die Zahl der Handwerker „kaum“ beeinflusst habe.<sup>13</sup> Neuere Arbeiten legen ebenfalls den Schluss nahe, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks durch die Einführung der Gewerbefreiheit nur wenig tangiert worden ist<sup>14</sup>.

Kann es Aufgabe der Rechtsgeschichte sein, in bislang nur innerhalb der Wirtschafts- und Sozialgeschichte geführte Diskussionen einzugreifen? Unstreitig erscheint, dass bei der Beurteilung der Deregulierung und Dekorporierung, als die der Übergang von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit zu begreifen ist, juristische Kategorien gefragt sind. Diese Reform stellte eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, welche die wirtschaftenden Menschen in vielen Lebensbereichen zutiefst betraf. Dass es Aufgabe des Juristen ist, die rechtlichen Instrumentarien aufzufinden, zu betrachten und zu beurteilen, durch welche die Gewerbefreiheit eingeführt, entfaltet, eingeschränkt oder modifiziert wurde, versteht sich von selbst. Ob es zudem aber auch seines Amtes ist, die Stoßrichtung der Modernisierungsstrategien zu untersuchen, die juristischen Mittel zur Mobilisierung der verschiedensten Produktionsfaktoren bloßzulegen sowie die Realisierung der diversen Vorschriften im Wirtschaftsleben darzustellen und folglich historische Rechtstatsachenforschung umfänglicher Art zu treiben, erscheint dagegen keineswegs als ebenso selbstverständlich.

Es ist zunächst zu fragen, wie die rechts- und die wirtschaftsgeschichtliche Forschung in der Vergangenheit den Einfluss der Rechtssätze auf die Wirtschaftsentwicklung und die Sozialstruktur beurteilt hat. Schon der flüchtige Blick auf die vorhandene Literatur lässt erkennen, dass die in der jüngsten Zeit gepflegte Zurückhaltung der Handwerksgeschichtsschreibung gegenüber rechtshistorischen Fragestellungen und die Scheu der rechtsgeschichtlichen Forschung vor der Auseinandersetzung mit ökonomischen Tatsachen durchaus keine Kontinua sind. Die wechselseitige Beeinflussung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer- sowie der Rechtsgeschichte andererseits trug lange Zeit durchaus Früchte. Die einschlägigen zeitgenössischen Streitschriften, Preisfragen und Reformvorschläge des 18. und 19. Jahrhunderts ließen es als ausgemacht erscheinen, dass die unbestrittene Rückständigkeit der gewerblichen Wirtschaft Deutschlands und die daraus resultierende Ver-

11 So z. B. *Schmoller* (1918); *Jantke/Hilger* (1965); zur „Sozialen Frage“ *Bajor/Fischer* (1967) S. 3 ff.; *Pankoke* (1970); *Tennstedt* (1983); *Reulecke* (1983); *Nipperdey* (1983), S. 219–248; *Nolte* (1983); *Steindl* (1984), S. 31, 32.

12 Als Beispiel für viele vgl. *Weis* (1978), S. 404, 405; *Koselleck* (1967), S. 605 ff. und *Frevort* (1984), S. 120.

13 S. *Kaufhold* (1982), S. 104 ff.; zur Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen vgl. *Vogel* (1983); s. auch *Henning* (1978) u. *Kaufhold* (1982).

14 So schon *Schmoller* (1870), S. 54; *Kaufhold* (1982); *Lenger* (1988), S. 38; *Deter* (2005).

zögerung der Industrialisierung der europäischen Zentralregionen allein in der damals geltenden Gewerbeverfassung ihre beklagenswerte Ursache fänden. Dementsprechend machte die unübersehbare Fülle der älteren Literatur zur Geschichte insbesondere des mittelalterlichen Handwerks die gewerberechtlichen Entwicklungen zum Hauptanliegen ihrer Betrachtung. Das alles beherrschende Interesse der älteren Darstellungen der Handwerksgeschichte<sup>15</sup> galt deshalb den Institutionen. Die Einführung des Denkens in Prozessen in die Wirtschaftsgeschichte, insbesondere die Hinwendung zu den dynamischen Entwicklungen, welche die Institutionen selbst bewegten, war erst das Werk Gustav Schmollers. Dieser große Ökonom erkannte auch, dass die Bedeutung der rechtlich-normativen Gewerbeverfassung für die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks bis dahin völlig überschätzt worden war. Bereits in seiner 1870 erschienenen, grundlegenden Darstellung „Zur Geschichte des Kleingewerbes im 19. Jahrhundert“ hatte er darauf hingewiesen, dass das Gewerberecht nicht den wirtschaftsbestimmenden Einfluss gehabt habe, der allgemein angenommen werde und die Auswirkungen der Gewerbegesetzgebung in der Realität nur schwer aufgezeigt werden könnten – ein zutreffender Schluss, den Schmoller aber in merkwürdiger Selbstvergessenheit in seinen späteren Arbeiten nicht mehr beherzigt hat.<sup>16</sup> Es dürften allerdings weniger Schmollers frühe Zweifel an der Gestaltungskraft der Normen als Werner Sombarts Verdikt über die ältere Rechts- und Institutionengeschichte<sup>17</sup> gewesen sein, welche die Abkehr von der bis dahin gepflegten staats-, rechts- und institutionengeschichtlich bestimmten Wirtschaftsgeschichte zur Folge hatte. Schon um 1900 lehnte es Sombart im Rückblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts dezidiert ab, Rechtssätzen entscheidenden Einfluss auf ökonomische Veränderungen zuzumessen: „Wenn man unsere Kompendien der Agrar-, Gewerbe- oder Handelsgeschichte durchliest, so gewinnt es den Anschein, als ob es ebenso viele Etappen in der wirtschaftlichen Entwicklung, ebensoviel entscheidend wichtige Ereignisse für deren Gestaltung gäbe, als neue Gesetze oder Verordnungen erlassen worden sind, während in Wirklichkeit der jeweilige Rechtszustand in einem Lande für außerordentlich viele Gebiete des Wirtschaftslebens ganz und gar belanglos, für andere nur von sekundärer Wichtigkeit ist“.<sup>18</sup> Zu den Rechtsänderungen von „wahrhaft grundlegender Bedeutung“ zählte Sombart die Beseitigung der Binnenzollschranken und die Agrarreformen, bezeichnenderweise aber nicht die Einführung der Gewerbefreiheit.

Zu diesem Wandel im Urteil über die Wirkkraft der Rechtssätze im ausgehenden 19. Jahrhundert trugen aber auch die allmählich kritischer werdende Haltung der Historiker zum preußischen Staat und die Übernahme von Modellen und Annahmen der zeitgenössischen Volkswirtschaftslehre bei, die sich damals gerade von

15 So die inzwischen weitgehend überholte ältere Literatur: *Mascher* (1867); *Meyer* (Bd. 1: 1884, Bd. 2: 1888); *Rohrscheidt* (1898); *Schmoller* (1898); *Roehl* (1900); *Tyszka* (1907); *Pribram* (1907); *Jahn* (1910).

16 Vgl. *Schmoller* (1898), S. 48 f.

17 *Sombart* (1903), S. 140. Auch Sombart hatte schon darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Zünfte für den „Fortschritt des gewerblichen Kapitalismus ... nur verhältnismäßig geringe Bedeutung gehabt“ habe; s. Sombart, a. a. o.

18 Wie Anm. 17.

der Historischen Schule der deutschen Nationalökonomie gelöst hatte. Denn die Wirtschaftsgeschichte treibenden Adepten Sombarts verstanden diese neuen Methoden auch für ihre historischen Fragestellungen fruchtbar zu machen. Aufgrund solcher Einflüsse wandte sich die wirtschaftsgeschichtliche Forschung dann in immer stärkerem Maße quantitativ-ökonomischen Vorgehensweisen zu. Demgegenüber wurde der rechtlich-institutionelle Bereich zu den externen Rahmenbedingungen gezählt, im Katalog der Forschungsgegenstände herabgestuft und konsequent vernachlässigt.<sup>19</sup> Dieser Wandel vollzog sich nicht allein auf dem Gebiet der Handwerksgeschichte, sondern auch in den bedeutenden Bereichen der Industrialisierungsforschung und der Unternehmensgeschichte.

Zu den neueren Forschungsansätzen zur Erklärung der Industrialisierungsvorgänge zählt vor allem der zwar häufig rezipierte, inzwischen aber mehr denn je umstrittene Interpretationsentwurf, der sich um den vielzitierten Begriff der sog. „Protoindustrialisierung“ rankt. Diesem Modell zufolge verharnte der Staat in der Frühzeit der Industrialisierung noch in einer bloßen Randposition. Seine gesetzgeberischen, administrativen und gewerbefördernden Funktionen verdienen deshalb nach Auffassung der Vertreter dieses Konzepts auch nur geringe Aufmerksamkeit. Denn die politisch-institutionellen Rahmenbedingungen werden als zwar wichtige, nichtsdestoweniger aber lediglich exogene Variable betrachtet.<sup>20</sup>

Auch das Konzept der regionalen Industrialisierung, das Sydney Pollard entwickelt hat, misst der Rolle des Rechtes und des Staates keine zentrale Bedeutung zu. Pollard wandte sich dagegen, dass die wirtschaftsgeschichtliche Forschung das Phänomen der Industrialisierung bis dahin vorwiegend auf der makro-ökonomischen Ebene betrachtet hatte. Tatsächlich sei die Industrialisierung aber viel weniger ein nationaler denn ein regionaler Vorgang gewesen. Als entscheidendes Element zur Durchsetzung neuer Produktionsweisen habe sich der technische Fortschritt erwiesen. In der industriellen Welt hänge das Überleben von Betrieben, Branchen, ja ganzer Regionen vor allem von der technischen Innovationsfähigkeit ab. Ein nachhaltiger Einfluss staatlich-institutioneller – und damit auch rechtlicher – Rahmenbedingungen auf den immerwährenden Überlebenskampf von Branchen und Regionen sei dagegen nicht feststellbar. Pollards Diktum, daß “in the early phases, when the foundations were being laid for the industrial transformation of society, governments were at best irrelevant, and frequently took a negative part in a development, which drew its main driving force from outside the political and governmental sphere”,<sup>21</sup> läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Der Entwicklung der Industrialisierungsforschung hin zu einer rein ökonomischen Betrachtungsweise korrespondierten vergleichbare Strömungen im Bereich der Handwerksgeschichtsschreibung. Hier lässt sich die Abwendung von der traditionellen Rechts- und Institutionengeschichte am Beispiel der Arbeiten Wolfram

19 Zum Methodenwechsel in der Wirtschaftsgeschichte s. *Redlich* (1973), S. 244. Schon 1929 hatte Otto Hintze geklagt, die „herkömmliche Wirtschaftsgeschichte“ sei eine „wirtschaftliche Rechtsgeschichte“; zit. nach *Reith* (1998), S. 78–104 (80).

20 So z. B. *Kriedte, Medick, Schlumbohm* (1983), S. 90 in einer Replik auf die Kritik von *Linde* (1980) und *Schremmer* (1980).

21 So *Pollard* (1981), Seite VII.

Fischers besonders eindrucksvoll zeigen: 1955 hatte er sich mit dem Hinweis: „Es ist offensichtlich geworden, dass nicht die technische Entwicklung allein Wirtschaftsstruktur und -ablauf determiniert“, noch intensiv mit der Rechtsordnung des Handwerks beschäftigt.<sup>22</sup> Er betonte damals, dass gerade der rechtlichen Komponente, der Wirtschaftsverfassung<sup>23</sup> also, eine dem Wirtschaftsverlauf ebenbürtige Bedeutung für das Schicksal des Handwerks zukomme. Und 1961, als er bei seiner Betrachtung der Interaktionen von Staat und Wirtschaft vier für das Wirtschaftsgeschehen zentrale Wirkungsfelder des Staates herausarbeitete, nannte er an erster Stelle den Umstand, dass der Staat in seiner Funktion als Gesetzgeber die Handlungsspielräume der Wirtschaft begrenze.<sup>24</sup> Auch sei es eben dieser Staat, der in vielen Bereichen wie der Finanzpolitik, der Gewerbeförderung, dem Bildungswesen und auf dem Felde der Infrastrukturverbesserung als Administrator tätig werde. Wenige Jahre später dagegen bemerkte Fischer plötzlich, dass die Frage nach der Gewerbeverfassung für die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung des Handwerks „eigentümlich belanglos“ erscheine.<sup>25</sup> Der Sinneswandel dürfte auf die in den sechziger Jahren gerade aufblühende, ausschließlich ökonomisch orientierte Wirtschaftsgeschichte mit ihren ebenso neuen wie beeindruckenden Methoden zurückzuführen sein. Unter dem Einfluss dieser Tendenz leugnete Wilhelm Abel 1966 dann sogar jedes Interesse an der Zunftverfassung, um stattdessen „die Stellung des Handwerks zur Industrie zur beherrschenden Frage“ der künftigen Handwerksge- schichtsschreibung zu erklären.<sup>26</sup> In den folgenden Jahrzehnten wurde demgemäß eine Reihe von Untersuchungen zur lokalen und regionalen Entwicklung des Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert vorgelegt, in denen nicht mehr den rechtlichen, sondern den wirtschaftlichen und vor allem den sozialgeschichtlichen Aspekten nachhaltige Aufmerksamkeit geschenkt wurde.<sup>27</sup> Den Einfluss der jeweiligen – zünftigen oder freiheitlichen – Gewerbeordnung sah man dagegen unisono als gering an. Die durch die neuen Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte geprägten Forschungen ließen die Institutionen völlig außer acht. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Studien von A. Skalweit, K. H. Kaufhold und Wilhelm Abel zu nennen. Letzterer verband die Handwerksge- schichte konsequent mit der Wirtschaftsgeschichtsforschung seiner Zeit.<sup>28</sup>

22 S. Fischer (1955), S. 15.

23 Hier wird der Begriff „Wirtschaftsverfassung“ im rechtlichen Sinne verstanden. Zu dessen mehrdeutiger Verwendung vgl. Huber (1953), S. 20 ff.

24 S. Fischer, Staat und Wirtschaft (1961); vgl. dazu auch Wischermann (1992), S. 3.

25 Fischer (1972), S. 321.

26 Vgl. Abel (1966), S. 48.

27 Zu den Impulsen der handwerksgeschichtlichen Forschung in den achtziger Jahren s. Fleischmann (1985), S. 339 ff.; Kaufhold (1984), S. 26 ff.

28 Beispielhaft erwähnt werden sollen folgende Arbeiten: Skalweit (1942); Kaufhold (1976), (1978) und (1980); Abel (1970). Erwähnt zu werden verdienen auch die Studien von Stavenhagen (mit K. Afßmann) (1969); Saalfeld (1974) und (1978); Henning (1978); Afßmann (1971); Steinkamp (1970); Lange (1976); diese Untersuchungen lösten die älteren Darstellungen H. A. Maschers (1866), F. Roehls (1900), Gustav Schmollers (1888) und (1898), Kurt von Rohrscheidts (1898), Karl Büchers (1927) und Rudolf Wissells (1929) ab. Auch Friedrich Lütge beschäftigte sich mit der Handwerkswirtschaft vor allem des Mittelalters und regte verschie-

Diesen Arbeiten gelingt es vollständig zu ignorieren, dass jede Wirtschaftsform ihre Funktionstüchtigkeit einer Vielzahl von Ordnungen und Traditionen verdankt

dene Untersuchungen hierzu an. Richtungweisend wurden aber auch die Forschungen Wolfram Fischers, der die Geschichte des Handwerks eingebunden in die Sozialgeschichte vor allem des 19. Jahrhunderts betrachtete. Seither hat die Zahl der handwerksgeschichtlichen Studien stark zugenommen, wobei wirtschafts-, mehr aber noch sozial- und politikgeschichtliche Zugänge gesucht wurden.

Für das 18. Jahrhundert allgemein vgl. z. B. *Haenert* (1957); *Rathke-Köhl* (1964); *Wiest* (1968); *Schremmer* (1970); *Stürmer* (1979) und (1982); *Bettger* (1979); *Keller* (1981); *Habicht* (1983); *Schultz* (1984); *Meier* (1986); *Schultz* (1993); *Hartinger* (2001); *Brandt/Buchner* (2004); *Buchner* (2004); *Keller/Viertel/Diesener* (2008); *Buchner/Hoffmann-Rehnitz* (2009).

Die Geschichte der Zünfte findet neuerdings wieder größtes Interesse. Zu nennen sind *Scheschkewitz* (1966); *Ennen* (1971); *Kramer* (1971); *Walker* (1971); *Krebs* (1974); *Jeschke* (1977); *Mitterauer* (1979); *Oexle* (1979); *Reininghaus* (1979); *Friedland* (1981); *Klötzer* (1982); *Oexle* (1982); *Kaufhold* (1983), S. 163–218; *Birnbaum* (1984); *Thamer* (1984), S. 275–300; *Borst* (1984), S. 393–332; *Schwineköper* (1985); *Gerteis* (1986); *Schmidt* (1987); *Ebeling* (1987); *Schulze* (1987); *John* (1987); *Kieser* (1988); *Simon-Muscheid* (1988); *Reith* (1988); *Otruba* (1989); *Henkel* (1989); *Reininghaus* (1989); *Reith* (1990); *Czok/Bräuer* (1990); *Reininghaus* (1990); *Bräuer* (1991); *Elkar* (1991); *Hugger* (1991); *Bräuer* (1992); *Ebeling* (1992); *Bräuer* (1993/94); *Schultz* (1993); *Walburg* (1993); *Haupt* (1994); *Truant* (1994); *Huber-Sperl* (1995); *Jaritz/Sonnleitner* (1995); *Hardwig* (1997); *Neumann* (1997); *Schultz* (1997); *Buchhagen* (1997); *Denzel* (1998); *Anz* (1998); *Reith* (1998); *Haupt* (1998); *Reith* (1999); *Brohm* (1999); *Canzler* (1999); *Schulz* (1999); *Schulz/Müller-Luckner* (1999); *Kaufhold/Reininghaus* (2000); *Reininghaus* (2000); *Barnowski-Fecht* (2001); *Lerche* (2001); *Werkstetter* (2001); *Haupt* (2002); *Walz* (2002); *Reininghaus* (2002); *Clasen* (2003); *Elkar* (2003); *Buchner* (2004); *Brandt/Buchner* (2004); *Plass* (2004); *Kluge* (2007); *Schilling* (2007); *Schmidt* (2007); *Schmidt* (2009); *von Heusinger* (2009); *Strieter* (2011). Bemerkenswert sind die Arbeiten zur Zunftgeschichte aus rechtshistorischer Sicht: *Proesler* (Quellensammlung, 1954), *Ennen* (1971); *Hinkmann* (1972); *Mohnhaupt* (1975); *Hof* (1983), *Peitsch* (1985), *Schichtel* (1986), *Deter* (1987) und (1990), *Ziekow* (1992), *Schmieder* (1993), *Gramlich* (1994), *Nutzinger* (1998), *Bernert* (1998) (Quellensammlung); *Elkar* (2001); *Winzen* (2002); *Nordloh* (2008).

Für das 19. Jahrhundert allgemein s. *Bergmann* (1973) und (1986); *Schwarz* (1974); *Renzsch* (1980); *Noll* (1975); *Nipp* (1981); *Lenger* (1986); *Lenger* (1988); *Engelhardt* (1984); *Sedatis* (1979); *Hötzel* (1968); *Gimmmler* (1972); *Spree* (1974); *Bergmann* (1974); *Bergmann* (1976); *Bergmann* (1986); *Schmidt* (1974); *Spree* (1977); *Blackbourn/Eley* (1980); *Ehmer* (1980); *Ludwig* (1981); *Mooser* (1982); *Simon* (1983); *Dowe/Offermann* (1983); *Kaelble* (1983); *Haupt/Crossick* (1984); *Eisenberg* (1985); *Haupt* (1985); *Kocka* (1986); *Schildt* (1986); *Lenger* (1987); *Roth* (1987); *Haupt* (1988); *Lenger* (1988); *Puschner* (1988); *Wengenroth* (1989); *Haupt* (1989); *Hahn* (1991); *Zerwas* (1992); *Georges* (1993); *Bickel* (1994); *Ehmer* (1994); *Pierenkemper* (1994); *Conzel/Zorn* (1994); *Hambloch* (1997); *Reininghaus/Stremmel* (1997); *Crossick/Haupt* (1998); *Lenger* (1998); *Reith* (1999), *König* (2003).

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit beschäftigten sich *Branding* (1951); *Franck* (1971); *Henning* (1978); *Steindl* (1981); *Kaufhold* (1982); *Vogel* (1983); *Steindl* (1986); *Haupt* (1996); *Haupt* (2002).

Die Geschichte der Gesellen und Lehrlinge thematisieren: *Schwarz* (1975); *Renzsch* (1980); *Zwahr* (1981); *Conzel/Engelhardt* (1981); *Reininghaus* (1981), *Grieffinger* (1981); *Bräuer* (1982); *Jost* (1982); *Ludwig* (1982); *Hochstadt* (1983); *Reininghaus* (1983); *Grieffinger/Reith* (1983); *Elkar* (1983); *Saalfeld* (1984); *Schulz* (1985); *Grosinski* (1985); *Grieffinger/Reith* (1986); *Specker* (1986); *Herzig/Sachs* (1987); *Ehmer* (1988); *Reith* (1988); *Reith* (1989); *Henkel* (1989); *Bräuer* (1989); *Reith* (1989); *Schulte Beerbühl* (1991); *Reith/Grieffinger/Eggers* (1992); *Spohn* (1993); *Ehmer* (1994); *Krimmer* (1994); *Schlenkrich* (1995); *Wiesner-Hanks* (1996); *Althaus* (1997); *Wadauer* (1998); *Reininghaus* (1999); *Clasen* (2002); *Ehmer/Buchner*

– eine Betrachtungsweise, die inzwischen merkwürdig unreal erscheint. Der angemessenen Berücksichtigung dieser Aspekte stehen – aus der Sicht der Wirtschaftshistoriker – allerdings in der Tat Hindernisse im Wege: Selbst in den entwickelten Rechtssystemen Europas vermochte man die Regelungsmassen, die in der Vergangenheit häufig nur mündlich tradiert wurden, nicht systematisch zusammenzufassen. Dies gelang den großen Kodifikationen des ausgehenden 18. Jahrhunderts nicht, und auch heute existiert keine Wirtschaftsverfassung im eigentlichen Sinne. Der Wirtschafts- und Sozialhistoriker steht also immer wieder vor der Aufgabe, sich den rechtlichen und institutionellen Rahmen, in dem die von ihm betrachtete Gesellschaft und ihre Segmente in historischer Zeit lebten und arbeiteten, erst einmal zu erschließen. Vermutlich liegt in den daraus resultierenden Schwierigkeiten einer der Gründe dafür, dass die deutsche Wirtschaftsgeschichte die rechtlichen Einflüsse auf das Wirtschaftsgeschehen lange so weitgehend ausgeblendet hat.

Inzwischen aber hat sich eine tiefgreifende Wende vollzogen: Schon in den fünfziger Jahren, angeregt durch Walter Eucken und die neoliberale Schule, wurde in der deutschen Wirtschaftswissenschaft wiederum lebhaft das Problem diskutiert, ob die sozialökonomische Struktur und der Wirtschaftsablauf einer Zeit mehr von den technischen oder den rechtlichen Einflussgrößen bestimmt werden. Diese Debatte war Teil der Auseinandersetzung um die ordnungspolitischen Grundfragen, welche die Anfangsjahre der Bundesrepublik Deutschland prägte. Damals, als es um das Verhältnis von politischer Verfassung, Wirtschaftssystem und Privatrechtsordnung ging, wurde der Begriff der Wirtschaftsverfassung weiterentwickelt. Als Ergebnis der Geistesarbeit dieser spezifisch deutschen Denkschule fand man zu einer systematischen Zuordnung von Wirtschaftssystem und Rechtsordnung,<sup>29</sup> welche als „Soziale Marktwirtschaft“ geheiene Wirtschaftsverfassung bekanntlich die liberale Wettbewerbswirtschaft und den sozialen Wohlfahrtsstaat dauerhaft miteinander zu verbinden sucht.<sup>30</sup> Dieses System bedarf zu seiner Funktionstüchtigkeit eines starken Staates, der sich einerseits als Hüter des Wettbewerbs versteht und andererseits dem Sozialstaatsprinzip Gestalt und prägende Wirksamkeit zu verleihen

(2002); *Steidl* (2003); *Fouquet* (2003); *Häberlein/Jeggle* (2004); *Wadauer* (2005); *Bade* (2007).

Für das 20. Jahrhundert sind z. B. *Kosel* (1988); *Unterstell* (1989); *Bayer* (1992); *Scheybani* (1996); *Teuteberg* (2000); *Holtwick* (2000); *Elkar/Mayer* (2000) zu nennen.

Seit den achtziger Jahren verlagerte sich das Forschungsinteresse an der Handwerksgeichte ins westliche Ausland; s. dazu mit zahlreichen Literaturhinweisen z. B. *Hobsbawm* (1964); *Crew* (1979); *Schwarzlmüller* (1979); *Hochstadt* (1981); *Werner* (1981); *Crossick/Haupt* (1984); *Black* (1984); *Neufeld* (1985/1986); *Ammerer* (1987); *Epstein* (1991); *Lis* u. a. (1994); *Lis* u. a. *Werken* (1994); *Schultz* (1997); *Crossick* (1997); *Kaufhold/Reininghaus* (2000); *Buchner* (2004) (2004) (2001); *Bühlmeier/Frei* (2005); *Eminger* (2005); *Prak* (2006); *Epstein/Prak* (2008); *Lucassen/de Moor/Lutten van Zanden* (2008); *Fitzsimmons* (2010). Weitere Lit.-Hinweise finden sich bei *Reith* (2007), S. 147–173 (171–173) und *Reith* (2006), S. 662–667 (667). Untersuchungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des westfälischen Handwerks im 19. Jahrhundert existieren mit Ausnahme der Studien von *Deter* (1987), (1990) und (2005) sowie *Reininghaus* (1991), *Reininghaus* (2013) und *Reekers* (1964–1984) nicht.

29 Zum Begriff der Wirtschaftsverfassung s. *Mestmäcker* (1975), S. 384.

30 Vgl. hierzu die Beiträge in: *Mestmäcker* (Hrsg.) *Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung* (1975).

hen vermag. Der zentrale Stellenwert der Rechtsordnung in diesem Modell ist evident und konnte das Denken der Wirtschaftshistoriker deshalb jedenfalls längerfristig nicht unbeeinflusst lassen.

Allmählich begannen die Vertreter der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung in der Tat von der Fixierung auf die bloß quantitativ-ökonomische Betrachtungsweise mit ihrem völligen Ignorieren des Einflusses des Staates auf das Wirtschaftsgeschehen abzurücken. So ist der Begriff der Wirtschaftsverfassung auch von den Wirtschaftshistorikern inzwischen für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung fruchtbar gemacht worden<sup>31</sup>.

Seit mehr als einem Vierteljahrhundert lässt sich in der Wirtschaftsgeschichtsschreibung Deutschlands auch eine breite Rezeption des in den USA entwickelten „Property-Rights“-Ansatzes feststellen<sup>32</sup>. Der Begriff „Property-Rights“ meint Verfügungsrechte, welche die Protagonisten dieser Überlegungen zur „entscheidenden Determinanten für wirtschaftliches Wachstum“ erklären. Ähnliche Überlegungen wurden inzwischen auch in Frankreich angestellt und unter dem Begriff der „Konventionen-Theorie“ publiziert<sup>33</sup>. Diese „Theorie des institutionellen Wandels“ ist von Richard Tilly als Rückbesinnung beschrieben worden, „in der man mit Recht nach dem institutionellen Rahmen fragt, innerhalb dessen Wachstum stattfand und – findet“<sup>34</sup>. In der Tat lässt sich eigentlich gar nicht übersehen, dass die der Ökonomie und Sozialgeschichte Priorität einräumende Betrachtungsweise allein dem komplizierten wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Situation einerseits und der Rechtslage andererseits nicht gerecht wird. So drängt sich beispielsweise im Bereich der Handwerksgeschichte die Frage auf, weshalb die Diskussion um die Einführung der Gewerbefreiheit von den Zeit-

31 Zur Geschichte der Wirtschaftsordnung in Deutschland s. *Jäger* (1988).

32 Den Entwurf dieser Theorie präsentierten die Wirtschaftshistoriker *North* und *Thomas* gemeinsam (1970); s. dazu auch *North/Thomas* (1971) und (1973) sowie *North* (1988). Sie verbreiteten ihren Ansatz als Erklärungsmodell für den Erfolg der kapitalistischen Industriegesellschaft in der westlichen Hemisphäre. Dieser Ansatz wurde in Deutschland breit rezipiert. Vgl. dazu *Borchardt* (1977); *Tilly* (1977); *Hutter* (1979); *Wischermann* (1992) S. 4, 5; *Wischermann* (1993); *Richter* (1994); *Krug* (1995); *Butschek* (1998); *Volckart* (1998); *Richter/Furubotn* (1999); *Wischermann/Nieberding* (2004); *Ellerbrock/Wischermann* (2004); *Voigt* (2009). Die Essenz des Property-Rights-Ansatzes ist folgendermaßen skizziert worden: „Die zentrale Hypothese des Property-Rights-Ansatzes besteht in der Behauptung, dass die Ausgestaltung der Verfügungsrechte die Allokation und Nutzung von wirtschaftlichen Gütern (Ressourcen) auf spezifische und vorhersagbare Weise beeinflusst“, s. *Richter* (1992), S. 517. „In capsule from our explanation is that changes in relative product and factor prices, initially induced by Malthusian population pressure, and changes in the size of markets induced a set of fundamental institutional changes which channelled incentives towards productivity-raising types of economic activity. By the eighteenth century these institutional innovations and accompanying changes in property rights built productivity changes into the system enabling Western man to finally escape the Malthusian cycle. The so called „Industrial Revolution“ is simply a later surface manifestation of innovative activity reflecting this redirection of economic incentives“, so *North/Thomas* (1970), S. 1. Vgl. auch *North* (1981). S. dazu neuerdings *Pies/Leschke* (2009) und *Acemoglu/Robinson* (2013).

33 *L'Économie des Conventions*, in: *Revue Economique* 40 (1989), Nr. 2, Orleans (1994).

34 *Tilly* (1977), S. 107 f., hier zitiert nach *Wischermann* (1993), S. 239–258 (240); dort auch weitere Literaturhinweise. S. z. B. *Wehler* (1975), S. 8, 11 f.

genossen mit solchem Engagement geführt worden ist – ein Faktum, welches bei unmaßgeblichem Einfluss der Gewerbeordnung auf die soziale Einordnung der Handwerker allenfalls, wie es denn auch geschieht, durch „Tradition und Gewöhnung“ an die überkommenen Rechtsverhältnisse erklärt werden kann<sup>35</sup>. Gleichwohl hält es eine ganze Generation von mit der Handwerksgeschichte intensiv befaßten Wirtschafts- und Sozialhistorikern für angemessen, die rechtlichen Aspekte ihres Gegenstandes konsequent zu ignorieren. Zwar wissen sie, wie sich aus dispersen Bemerkungen entnehmen läßt, durchaus um die aus der Phobie vor den Rechtsquellen resultierende Begrenztheit ihrer Forschungsergebnisse<sup>36</sup>. So forderte Rainer S. Elkar schon 1983: „Die Gruppenkultur des Handwerks baut sich aus ökonomischen und normativen Faktoren auf, deren Gewichtigkeit künftig genauer zu bestimmen sein wird, die aber auf jeden Fall als dynamische Größen zu verstehen sind“; zugleich stellte er fest „daß... Ökonomie und Normensystem konstitutive Strukturelemente sind, über deren Einbettung oder über deren Kausalitätsverhältnisse der Streit geht“.<sup>37</sup> Und im selben Jahr noch hielt er es für „notwendig..., vorab auf die rechtlichen Bestimmungen der Wanderschaft... zu sprechen zu kommen.“<sup>38</sup> Josef Ehmer bemerkte 1998 illusionslos, „normative Quellen“ seien von der neueren So-

35 Zur Bedeutung der neuen Ansätze der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung für die Rechtsgeschichte s. *Deter* (2005), S. 311–324.

36 Weitere Beispiele dafür, daß die Sozialhistoriker die Bedeutung der Rechtsquellen für ihr Sujet durchaus erkennen, sind bald genannt: So erwähnt Reininghaus „vom Gewerberecht her regionenübergreifende Entwicklungen“, so *Reininghaus* (1997), S. 11–23 (13). *Lenger* bemerkt, die „einzelstaatliche Vielfalt der Gewerbegesetzgebung“ habe sich „auch in der Haltung zum Wandern widergespiegelt“. Ursächlich für die Nahwanderung seien „neben den ständigen Kontrollen auch die politisch motivierten Wanderverbote“... gewesen; so *Lenger* (1988), S. 60. Und *Kocka* stellte fest: „Die rechtliche Fixierung sozialer Unterschiede war ein charakteristisches Merkmal der ständischen Gesellschaft Alteuropas gewesen. Dazu hat die bis ins einzelne gehende rechtliche Fixierung des sozialen, ökonomischen und in der Lebensführung sich niederschlagenden Unterschiedes zwischen Handwerksmeistern und Gesellen gehört... Auch im 19. Jahrhundert war der Unterschied zwischen Meistern und Gesellen gleichzeitig ein rechtlicher. Entsprechend scharf war er markiert...“; so *Kocka* (1986), S. 364. Beispielhaft für die um so merkwürdigere Weigerung, sich mit den Rechtsquellen auseinanderzusetzen, sei hier Rainer S. Elkar genannt, der zwar „verstärkte Interdisziplinarität“ in der Handwerksgeschichtsforschung fordert – ein Petition, dass, wie er selbst feststellt, „kaum noch unter dem Zwang einer theoretischen Begründung ihrer Notwendigkeit“ stehe: „Die Wege der Handwerksgeschichte sind weiter anzulegen und umfangreicher zu befestigen, die Sichtweise ist über die Grenzen der Einzeldisziplinen hinaus zu erweitern“; so *Elkar*, *Fragen und Probleme* (1983), S. 5. Bei der Aufzählung der verschiedenen „Sichtweisen“, welche die Handwerksgeschichte bereichern sollen, nennt er dann aber nur „Literaturwissenschaft, Soziologie, Volkskunde oder Wirtschaftswissenschaft“; und wenige Jahre später fordert er trotz des Hinweises auf „die rechtlichen Bestimmungen“ (s. Anm. 38) gleichermaßen: „Interdisziplinarität ist geboten: vor allem zur Volkskunde und Literaturgeschichte, zur Soziologie und Ethnologie sind Brücken geschlagen worden“; so *Elkar*, *Schola Migrationis* (1987), S. 87; die Rechtsgeschichte glaubt er hier gänzlich übersehen zu können. Wie *Jeggle* angesichts dieser Forschungssituation feststellen kann, die Handwerksgeschichte sei „von der Auswertung normativer Quellen beherrscht“, bleibt völlig unerfindlich; so aber *Jeggle* (2004), S. 20.

37 *Elkar*, *Fragen* (1983), S. 16.

38 *Elkar*, *Umriss* ... (1983), S. 87.

zialgeschichte „vollends in Mißkredit“ gebracht worden<sup>39</sup>, um alsdann aber festzustellen, daß „rechtsgeschichtlich und diskursanalytisch informierte Untersuchungen...“ einen wesentlichen Beitrag zur „Erneuerung der Zunftdiskussion leisten“ könnten.<sup>40</sup> Heinz-Gerhard Haupt schließlich bedauerte 2002 – durchaus selbstkritisch –, daß die Vertreter der Handwerksgeschichtsschreibung „juristisch argumentierende und von normativen Quellen ausgehende Studien“ seither „wenig beachtet“ hätten.<sup>41</sup> Diese Einsicht blieb seither aber ganz folgenlos. Noch immer meiden die Sozialhistoriker die Rechtsquellen, und auch die Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung ignorieren sie weitestgehend. Als Folge dieses Defizites kann man nicht umhin festzustellen, daß die zeitgenössischen, mit dem Handwerk befaßten Historiker jedenfalls für das 19. Jahrhundert kein ausgewogenes Werk, sondern einen Torso erschaffen haben.

Die Industrialisierungsforschung dagegen ist längst von der einseitigen Betonung ökonomisch-technischer Standardfaktoren abgerückt. So verweist schon Hubert Kiesewetter in seinem Konzept der regionalen Industrialisierung Deutschlands auf die Bedeutung staatlich-politischer Einflüsse für das Wirtschaftswachstum<sup>42</sup>. Er misst insbesondere der Gewerbeförderung, dem Ausbau des Bildungswesens und der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur Bedeutung zu.

Damit geraten eben jene institutionellen Bedingungen des wirtschaftlichen Wachstums in den Blick, welche von der neoklassischen Theorie der Nationalökonomie zu den externen Rahmenbedingungen gezählt und so für lange Zeit marginalisiert worden waren. Folgerichtig wurde der Diskurs zwischen Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte wieder eröffnet. Unterstellt man, dass die moderne Wachstumsgesellschaft tatsächlich erst durch die Gewährung privater Property-Rights heraufgeführt worden ist<sup>43</sup>, gerät die Beantwortung der Frage nach der Entwicklung und Physiognomie ebendieser Verfügungsrechte zur entscheidenden Voraussetzung wirtschaftshistorischen Forschens. Da die Darstellung des rechtlichen und institutionellen Rahmens wirtschaftlichen Handelns aber genuine Aufgabe des Juristen ist, wächst der Rechtsgeschichtswissenschaft wesentliche Bedeutung für die wirtschaftsgeschichtliche Erkenntnis zu.

Wenn die Wirtschaftsgeschichte die entscheidenden Anreize für die Wirtschaftssubjekte nunmehr in der Gestaltung der Verfügungsrechte sieht, so ist dies

39 Ein Beispiel für die Abwertung der Rechtsquellen bietet Friedrich Lenger, der 1995 feststellte, das „lange Vorherrschen rechtsgeschichtlicher Ansätze in der handwerksgeschichtlichen Forschung“ habe zur Folge gehabt, „daß sie den Blick lange einseitig auf das städtische Zunfthandwerk gerichtet und das Landhandwerk vernachlässigt hat“; so Lenger (1995), S. 3–11 (4).

40 Ehmer (1998), S. 19–77 (40)

41 Haupt (2002), S. 7.

42 Kiesewetter (1980); vgl. auch seine „Industrielle Revolution in Deutschland“ (1989).

43 S. Wischermann/Nieberding (2004), S. 12. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte in Osteuropa, Russland, China und den Staaten der Dritten Welt zeigt aber, dass diese Theorie schon für andere Kulturkreise als den mitteleuropäischen der Differenzierung bedarf. Zu berücksichtigen ist stets, dass Menschen sich keineswegs nur nach den Regeln der Rechtsordnung richten, sondern ihr Handeln ebenso an einer Vielzahl formloser Beschränkungen orientieren. Zur Kritik an diesem Ansatz aufgrund der Ergebnisse der hier vorliegenden Untersuchung s. auch die zusammenfassende Schlußbetrachtung, insbes. S 353.

für die Rechtsgeschichtsforschung Anlass genug, sich der Physiognomie und dem grundstürzenden Wandel ebendieser Verfügungsrechte im 19. Jahrhundert anzunehmen, wozu nicht zuletzt die Erhellung der daraus resultierenden Rechtstatsachen, der Rechtswirklichkeit also, zählt. Letzteres gilt umso mehr, als es seitens der Wirtschaftsgeschichte bislang noch weitgehend an empirischen Untersuchungen, welche die verschiedenen Theorieelemente der neuen Institutionenökonomie ausfüllen könnten, fehlt<sup>44</sup>.

Diese geht davon aus, dass die hergebrachten Institutionen des Ancien Régime, die lediglich an einer Verteilung des Erwirtschafteten interessiert gewesen seien, das Wachstum verhindert hätten. Erst als ein neues Geflecht von Verfügungsrechten, zu denen die Protagonisten dieses Ansatzes nicht nur das Privatrecht, sondern ausdrücklich auch das Wirtschaftsrecht zählen, etabliert worden sei, habe sich ein selbsttragendes Wachstum entwickeln können<sup>45</sup>. Pointiert erklärt Douglass C. North den Kern seiner „Theorie des institutionellen Wandels“: „Effiziente Märkte bedeuten wohlspezifizierte und durchgesetzte Eigentumsrechte“.

Als Beispiel für den Übergang von einer „gebundenen“ zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung wird immer wieder auf den Aufbau neuer wirtschaftlicher Institutionen, initiiert durch die preußischen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, hingewiesen<sup>46</sup>. Im Mittelpunkt des Interesses stehen neben den Agrar- die Gewerbereformen, die in der Tat eine Abkehr von der bis dahin geltenden Wirtschaftsordnung bedeuteten<sup>47</sup>. Vor allem ging es den Reformern um die Durchsetzung eines neuen, freiheitlichen Eigentumsbegriffs<sup>48</sup>, womit ihre Maßnahmen eben denjenigen entsprachen, welche die französische Fremdherrschaft damals in ihren „Modellstaaten“ rechts des Rheines fast zeitgleich ergriff. Vorrangige Aufgabe war es, so ist formuliert worden, „die institutionellen Basisinnovationen einer funktionsfähigen liberalen Wirtschafts- und Sozialverfassung einzuführen und durchzusetzen“<sup>49</sup>. Dabei unterstellt die „Theorie des institutionellen Wandels“<sup>50</sup>, dass diese „institutionelle Revolution“<sup>51</sup> die intendierten Erfolge tatsächlich zeitigte und die moderne, durch stetiges Wachstum gekennzeichnete Wirtschaftswelt heraufführte. Niemand bestreitet noch, dass die Verfügungsrechte, die Eigentumsordnung zumal und deren Durchsetzung, auf die Effizienz der Wirtschaft maßgeblichen Einfluss haben. Doch gilt das auch für die Kodifizierung des spezifischen Wirtschaftsrechts im 19. Jahrhundert? Hält die Theorie dem empirischen Befund stand? Dies zu prü-

44 Vgl. *Wischermann* (1993), S. 256. *Wischermann/Nieberding* (2004), S. 10; auf Seiten der Rechtsgeschichte sind hier *Steindl* (1981); *Richter* (2007); *Kirchner* (2008) zu nennen.

45 Vgl. *Wischermann/Nieberding* (2004), S. 11; *Hesse/Kleinschmidt/Lauschke* (2002). Vgl. auch *Assmann/Kirchner/Schanze* (1993); *Richter/Furubotn* (2003).

46 Vgl. *Wischermann* (2004), S. 25.

47 Vgl. *Wischermann* (2004), S. 57 ff.

48 So § 34 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen v. 26.12.1808, in: Sammlung der für die Kgl. Preußischen Staaten erscheinenden Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Nr. 64, S. 481–519.

49 So *Wischermann* (2004), S. 64.

50 So *North* (1988).

51 So *Nieberding* (2004), S. 282.

fen ist, ebenso wie die Anwendung sozial- und mikrogeschichtlicher Ansätze in der Rechtsgeschichte, eines der zentralen Anliegen der folgenden Untersuchung<sup>52</sup>.

## B. DAS FORSCHUNGSZIEL

Das Vorhaben, welches hier verwirklicht werden soll, lässt sich – konzis natürlich – folgendermaßen zusammenfassen:

Die Arbeit sucht einen wesentlichen Beitrag zu der erforderlichen Gesamtschau der rechtlichen Bedingungen und Verhältnisse, unter denen das deutsche Handwerk in der langen Phase des Übergangs von der traditionellen Zunftverfassung zu den Organisations- und Wirtschaftsformen der Gegenwart lebte und arbeitete, zu leisten. Die Untersuchung unternimmt es, mit den von der Geschichtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten erarbeiteten Fragestellungen und Methoden die enge Wechselbeziehung zwischen den sozio-ökonomischen Bedingungen der handwerklichen Tätigkeit und den Spezifika einer Rechtsordnung, der das Kleinergewerbe unterworfen war, aufzuklären<sup>53</sup>.

### 1. Die wirtschaftlichen Grundlagen

Naturgemäß lässt sich die Frage, weshalb sich das Handwerksrecht im Untersuchungszeitraum so und nicht anders entfaltet hat, nicht rechtsimmanent beantworten. Es muss vielmehr in jedem Einzelfall geklärt werden, welche außerrechtlichen Faktoren die Rechtssetzung veranlasst, modifiziert und beeinflusst haben und in welchem Ausmaß dies geschah. Philosophische Ideen und Strömungen der Geistesgeschichte können bei der Gestaltung wirtschaftsrechtlicher Detailnormen in den Jahrzehnten nach der Einführung der Gewerbefreiheit zumeist nicht als *causa movens* ausgemacht werden. Rechtsnormen sind eben – ganz schlicht – vor allem Antworten auf reale Probleme. Die Ausgangsfrage nach den Ursachen der rechtlichen Bewegungen im Handwerksrecht verweist deshalb unmittelbar an die Wirtschafts- und Sozialgeschichte<sup>54</sup>. Nur mit Hilfe ihrer Erkenntnisziele und Methoden lässt

52 Zu sozial- und mikrogeschichtlichen Fragestellungen und Methoden in der Rechtsgeschichte s. ausführlich *Deter*, Auftrag oder Überhebung? (2004), S. 311–324.

53 Der hier zugrunde gelegte Handwerksbegriff ist näher erläutert und eingegrenzt in: *Deter* (1990), S. 18–20. Zur Definition des Handwerksbegriffs vgl. auch *Reininghaus* (1989), S. 504, 505.

54 Beide Spezialdisziplinen stehen einander, worauf in diesem Zusammenhang hinzuweisen notwendig erscheint, auch in der methodischen Bewältigung ihrer Probleme näher, als der unbefangene Betrachter zunächst glauben mag. Denn nur als Geschichte von Gesetzgebungen, Prozessen, Gerichtsreformen etc. ist die Rechtsgeschichte Ereignisgeschichte. Die Historie der Rechtsinstitutionen, Rechtssätze und rechtswissenschaftlichen Dogmen, aber auch die Geschichte der Rechtsprechung hat dagegen kollektive Zustände und Verhaltensweisen zum Gegenstand, die sich, den Prozessen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte ähnlich, der individualisierenden Beschreibung entziehen. Diesem Teil der Rechtsgeschichte ist demnach eine generalisierende Arbeitsweise eigentümlich, die auch die Wirtschaftsgeschichte kennzeichnet.

sich feststellen, vor welchen Ordnungsproblemen der historische Gesetzgeber stand.

Da die Kenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung auch für das Herausarbeiten der Rechtswirkungen in dem im folgenden analysierten Bereich unerlässlich ist, ja geradezu eine Schlüsselfunktion einnimmt, war es zunächst erforderlich, einen Überblick über den Zustand der Handwerkswirtschaft in Westfalen im Untersuchungszeitraum zu gewinnen. Die erstmalige Analyse der Wirtschaftsstruktur des westfälischen Handwerks in der Zeit der beginnenden Gewerbefreiheit und Frühindustrialisierung<sup>55</sup>, die im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Darstellung entstand und stets mit zu berücksichtigen ist, trägt nicht nur zum Verständnis ökonomischer Entwicklungen und daraus resultierender Verhaltensweisen der Handwerker bei, sondern vermag auch die Rechtssetzungsinitiativen von Gesetzgeber und Verwaltung auf ihre ökonomisch-politischen Wurzeln zurückzuführen und – durch das Erhellens dieses Bedingungs-zusammenhangs – das Handwerksrecht eigentlich erst verständlich zu machen. Durch den Rückgriff auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Ansätze wird anstelle einer in der Deskription verharrenden Darstellung der Rechts- und Organisationsformen des Handwerks eine zusammenfassende Analyse der tragenden Ordnungsprinzipien des Kleingewerbes in den Jahrzehnten nach Einführung der Gewerbefreiheit gerade in ihren ökonomischen Voraussetzungen und mit ihren zukunftsweisenden Wirkungen ermöglicht. Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Erforschung des skizzierten Gegenstandes ist es eben, auch die sozial- und wirtschaftspolitischen Bedingungen für die Rechtsentwicklung aufzuzeigen – ein Unterfangen, das angesichts der großen Forschungslücken in diesem Bereich als besonders wichtiges Desiderat erscheint. Es genügt nicht länger, bloß juristische Erscheinungen zu betrachten und den formalen Bestand abstrakter Normen und ihrer Veränderungen zu sichten und zu ordnen; untrennbar damit verbunden werden muss die Analyse der dem Normengebäude zugrundeliegenden ökonomischen Ursachen sozialer Konflikte sowie der jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Interessen – eine Aufgabe, über die allgemeiner Konsens besteht.<sup>56</sup> Bislang fehlte es an der Realisierung dieses methodischen Ansatzes. Hierfür dürfte die Furcht, den sicheren – und begrenzten – Boden des eigenen Faches zu verlassen und sich auf fremdem Terrain den dort dräuenden Gefahren auszusetzen, ursächlich sein<sup>57</sup>.

55 *Gerhard Deter*, *Handwerk vor dem Untergang? Das westfälische Handwerk im Spiegel der preußischen Gewerbetabellen 1816–1861*, Stuttgart 2005.

56 *S. Landau* (1980), S. 120.

57 Für eine Darstellung der wirtschaftlichen Struktur des Kleingewerbes in Westfalen lagen keine Vorarbeiten vor. Es musste deshalb das statistische Material erstmals gesammelt und ausgewertet werden, um fundierte Erkenntnisse zur ökonomischen Entwicklung des Handwerks im Zeitalter der Frühindustrialisierung zu gewinnen, s. *Deter* (2005). Die ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen Bewegungen im Gesamthandwerk wie in den einzelnen Handwerkszweigen in Westfalen, die aus Raumgründen in einem gesonderten Ban vorgelegt werden musste, gewährt unverzichtbare Einblicke in deren Struktur und lässt auch die für das Zeitalter der Industrialisierung so wichtigen Verschiebungen innerhalb des Gesamtgefüges dieses gerade in der historischen Perspektive bedeutsamen Wirtschaftszweiges erkennen. Dabei geht es aber nicht vorrangig um die Analyse der Entwicklung einzelner Berufe und Branchengruppen, sondern um

Noch immer ist umstritten, ob nur rechtliche oder auch ökonomische Erklärungen der untersuchten Verhältnisse und Entwicklungen für den Rechtshistoriker Präferenz verdienen. Während Helmut Coing vor einer Überschätzung des Einflusses wirtschaftlicher Faktoren gewarnt hat,<sup>58</sup> stellt Uwe Wesel gerade die Priorität ökonomischer Erklärungen heraus.<sup>59</sup> Den Königsweg für die rechtshistorische Forschung sucht man leider vergebens.<sup>60</sup> Unzweifelhaft sind ökonomische Erklärungen, wie dargelegt, bei Detailuntersuchungen wie der vorliegenden unverzichtbar. Forschungslücken zeigen sich aber gerade dort, wo das Zusammenwirken rechts- und wirtschaftshistorischer Methoden unumgänglich ist. Einen Beitrag zu leisten, diese zu schließen, ist ein wesentliches Anliegen der folgenden Untersuchung.

Die Ergebnisse der Synthese rechts- sowie wirtschafts- und sozialhistorischer Fragen und Vorgehensweisen vermögen, so steht es jedenfalls zu hoffen, auch der Industrialisierungsforschung neue Impulse zu vermitteln. Denn das ausgebreitete Quellenmaterial lässt nicht nur Entwicklungstypen einzelner Handwerkszweige im 19. Jahrhundert und die beginnende Anpassung verschiedener Sparten des Kleingewerbes an die Bedingungen der industriellen Welt erkennen, sondern macht auch die Einwirkung der zeitgenössischen Rechtssetzung und der öffentlichen Verwaltung auf diese Vorgänge transparent.

## 2. Der Rechtsrahmen

Grundlage einer juristischen Arbeit ist naturgemäß die Darstellung des Normengefüges. Fixpunkt der folgenden Untersuchung ist die Einführung der Gewerbefreiheit.<sup>61</sup> Denn in diesem – jedenfalls aus der rechtlichen Perspektive – grundstürzenden Ereignis kulminierte die lange Phase der Reformen der rechtlichen Voraussetzungen des Produzierens, welche im Ancien régime einsetzte und bis zur Gründerzeit fort dauerte. Der Normenkosmos des Alten Handwerks war zwar mit der Beseitigung der Zunftordnung zerfallen, doch hinterließ die Einführung der Gewerbefreiheit kein langwährendes Vakuum. Die zahlreichen Regelungen, welche durch die Korporationen gesetzt und von staatlichem Recht ergänzt, beschnitten, sanktioniert oder modifiziert worden waren, wollte und konnte der staatliche Gesetzgeber natürlich nicht neu schaffen. Gleichwohl beschäftigten der Zusammenschluss der

das Schicksal des Handwerks und seines Trägerkreises insgesamt im Industrialisierungsprozess. Auf solcher Grundlage können beispielsweise aktuelle sozialgeschichtliche Fragestellungen wie die nach der Pauperisierung und der Übersetzung des Kleingewerbes, nach dem Wandel des Verhältnisses von Meistern und Gesellen oder der Veränderung der Stellung des handwerklichen Meisterhaushalts für die rechtshistorische Darstellung fruchtbar gemacht werden. Die Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung des westfälischen Handwerks im Untersuchungszeitraum konnte – und sollte – im Rahmen der o. a. Darstellung (Anm. 55) und dieser Untersuchung selbstverständlich nur insoweit erfolgen, als sie für die hier zu beantwortenden Fragen unerlässlich ist.

58 So Coing (1976), S. 165.

59 Wesel (1974), S. 337–368.

60 So auch Landau (1980), S. 83.

61 Vgl. dazu Anm. 86.

selbständigen Handwerker, das Niederlassungsrecht, der Gewerbebetrieb, das Arbeitsrecht, die soziale Sicherung – all die „klassischen“ Gegenstände des Zunftrechts – den Staat als Nomotheten selbstverständlich auch im Zeitalter der Gewerbefreiheit. Die damals gefundenen Normen stehen im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung.

### *a. Einflüsse auf die Rechtssetzung*

Es ist bereits angedeutet worden, dass die Gesetzgebungsmaßnahmen in dem hier untersuchten Segment insbesondere durch Veränderungen<sup>62</sup> sozialer, vor allem aber ökonomischer Natur veranlasst waren. Daher soll im Rahmen dieser Studie die in der Rechtsgeschichtsforschung seit jeher gestellte Frage nach den Überzeugungen, die den materiellrechtlichen Regelungen zugrunde lagen, hinter der Klärung des Problems, welchen tatsächlichen Verhältnissen die handwerksrechtlichen Regelungen ihre Existenz verdankten, zurücktreten. Die Beantwortung der Frage nach den sozio-ökonomischen Ursachen, welche die Rechtssetzung in dem hier dargestellten Segment der Rechtsordnung bestimmten, ist ein zentrales Anliegen der Untersuchung. Dieser Aufgabe ist nicht leicht gerecht zu werden, und zwar aus verschiedenen Gründen: Zum einen können die Ursachen für das Setzen gesamtstaatlichen Rechts in einer Arbeit, die sich lediglich mit einer Provinz befasst, naturgemäß nicht umfassend oder gar lückenlos erfasst werden, soll der der Arbeit gezogene Rahmen nicht gesprengt werden. Zum anderen sind Rechtsänderungen zumeist nicht monokausal erklärbar. Sie treten im Bereich des Wirtschaftsrechts besonders häufig als Resultat ökonomischer Strukturveränderungen und wissenschaftlich-technischer Innovationen zugleich auf. Deshalb soll am Beispiel des Untersuchungsgebietes geklärt werden, inwieweit die gesamte, facettenreiche Wirklichkeit die Normsetzung in dem dargestellten Rechtsbereich zu bestimmen vermochte.

Das Auffinden, Erläutern und Begründen rechtlicher Problemlösungen aus ihrem ökonomischen und sozialen Kontext erschöpft die Aufgabe aber nicht. Denn die Bedingungen, die für die Entstehung einer Norm konstitutiv waren, sind naturgemäß nicht statisch, sondern in steter Bewegung begriffen. Dass dies heute gilt, ist evident; in historischer Zeit war es nicht minder offenkundig. Solche Veränderungen werden vor allem im Bereich der Rechtsanwendung, die sich nur im Rahmen eines begrenzten Raumes untersuchen und darstellen lässt, offenbar. Sie ist der Ort, welcher die Abhängigkeit der Rechtsnorm von ihrem sozialen Kontext am unmittelbarsten aufscheinen lässt. Die Bedeutung eines Rechtssatzes wird gerade auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts im Wege der Auslegung und Anwendung durch den Sachbereich, auf den er sich bezieht, beeinflusst und geprägt. Die sich wandelnden ökonomischen und sozialen Verhältnisse des Handwerks vermögen, wie in der vorliegenden Arbeit wieder und wieder gezeigt werden kann, auf diesem Wege den Gehalt gewerberechtlicher Normen zu modifizieren oder sie gar kraftlos werden und schließlich absterben zu lassen. In der Tat ist der mit einer Regelung intendierte

62 Die politisch-administrativen Grundlagen der Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen sind ausführlich dargestellt bei *Vogel* (1983).

Zweck auch in Westfalen allzu oft nicht eingetreten oder aber später entfallen.<sup>63</sup> Es ist deshalb stets zu fragen, inwieweit die Differenz zwischen Norm und Wirklichkeit im Handwerksrecht durch die ausdrückliche Anpassung des Rechtssatzes an die sich ändernden Verhältnisse oder aber durch dessen allmählichen Funktionswandel aufgelöst wurde.

### *b. Die Rechtswirkungen*

Ziel einer Arbeit, die sich mit einer Provinz beschäftigt, der gesamtstaatliches Recht übergestülpt wurde, kann es natürlich nicht sein, sich vordringlich mit der Gesetzgebung als Instrument der Politik einer fernen Zentrale sowie deren Motiven und Mitteln zu befassen. Die vorliegende Arbeit will vielmehr, der aufgezeigten Maxime folgend, die dem Handwerksrecht verbundenen Rechtstatsachen am Beispiel eines überschaubaren Raumes in die Darstellung einbeziehen und die Wirkungen, welche die sich wandelnden Vorschriften im wirtschaftlichen und sozialen Leben Westfalens zeitigten, transparent machen. Nicht zuletzt muss geklärt werden, inwieweit sich die vom Gesetzgeber geschaffenen neuen Institutionen zu bewähren vermochten<sup>64</sup>.

Damit ist das eigentliche Thema dieser Arbeit, nämlich das komplexe Verhältnis zwischen den Rechtssätzen des Handwerksrechts und der sozialen und politischen Wirklichkeit, in der die Kleingewerbetreibenden zu leben und zu wirtschaften hatten, angeschlagen. Das Bedingungsgefüge aus den das Kleingewerbe betreffenden Rechtsregeln einerseits sowie der ökonomischen Situation und Sozialstruktur des Handwerks andererseits soll unter möglicher Ausschöpfung des umfangreichen Quellenmaterials transparent gemacht werden. Im Mittelpunkt des Untersuchungsinteresses steht das Problem, inwieweit das Handwerksrecht den ökonomischen und sozialen Wandel des Kleingewerbes zu beeinflussen oder gar zu bestimmen vermochte.

Angesichts der Fülle der im Folgenden dargestellten Normen wird man es dem Bearbeiter nachsehen, dass er dieser Aufgabe naturgemäß nur annäherungsweise zu genügen vermag. Nichtsdestoweniger ist das avisierte Vorgehen jedenfalls im Grundsatz aber unverzichtbar, da die Erforschung der Wirkungen vergangenen Rechts als Aufgabe des Rechtshistorikers der Darstellung der Rechtsnormen selbst und ihrer geistesgeschichtlichen Grundlagen in nichts nachsteht. Denn die Rechtsgeschichte kann die ihr obliegende – und auch im Handwerksrecht nicht gänzlich obsolet gewordene – Funktion für die Rechtsanpassung und Rechtsänderung in Gegenwart und Zukunft nur dann wirklich erfüllen, wenn sie sich der Erforschung der

63 *Reinhart Koselleck* weist gerade auch auf die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen als einen solchen exemplarischen Fall des Scheiterns einer Rechtsreform hin. S. *Koselleck* (1967), S. 153. Zu den Reformen unter französischem Einfluss allgemein *Fehrenbach* (1979).

64 Solches Vorgehen ist für die Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts besonders wichtig, da damals eine planmäßige und umfassende Wirtschaftspolitik erstmals eine vollständig neue Wirtschaftsordnung heraufzuführen sich anschickte – ein Unterfangen, dessen rechtliche Bewältigung jener Epoche das Attribut eines „Großen Jahrhunderts der Gesetzgebung“ eingetragen hat; so *Coing*, *Rechtswissenschaft* (1975), S. 105.